

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 20.4.2011)

## für Veranstaltungen in den Räumen der Al-Hami Service GmbH

### § 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der Al-Hami Service GmbH (nachfolgend Vermieterin) mit dem Kunden über die mietweise Überlassung von Veranstaltungs- bzw. Konferenzräumen und damit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen durch die Vermieterin. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### § 2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch rechtzeitige Antragsannahme durch den Kunden zustande, sofern ein verbindliches Angebot der Vermieterin vorliegt, ansonsten durch Bestätigung der Kundenanfrage durch die Vermieterin. Vertragspartner ist, falls nichts anderes vereinbart ist, der Adressat des Angebotes.

### § 3 Gegenseitige Leistungen

Die Vermieterin ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von ihr zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen.

Der Rechnungsbetrag wird ab Zugang der Rechnung fällig, sofern ein anderes nicht bestimmt ist.

Die Vermieterin ist berechtigt, vor der Veranstaltung eine angemessene Vorauszahlung bis zu maximal 50 Prozent zu verlangen mit Fälligkeit ab drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Vermieterin ist berechtigt, einen anderen geeigneten Raum zuzuweisen. In Betracht kommen die des Fulda Business Clubs (Münsterfeldallee 1, 36041 Fulda) und der Münsterfeldhalle (Flemingstraße 15, 36041 Fulda).

### § 4 Rücktritt durch die Vermieterin

Wird die Vorauszahlung nach Rechnungstellung und angemessener (entsprechend kurzer) Nachfristsetzung nicht geleistet, so ist die Vermieterin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die Vermieterin ist zudem aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- wenn höhere Gewalt oder andere von der Vermieterin nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
- wenn der Vertrag unter irreführenden oder falschen Angaben über wesentliche Tatsachen, insbesondere den Veranstalter oder den Zweck zustande gekommen ist,
- wenn der Veranstaltungszweck bzw. Inhalt geeignet ist, die Vermieterin im öffentlichen Ansehen herabzusetzen, insbesondere wenn strafbare oder verwerfliche Handlungen geschehen, z.B. „Kaffeefahrten“, Vorträge von Personen, denen eine Nähe zu rechtsextremen Organisationen nachgesagt wird, u.ä., bzw. die Vermieterin begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass solche die Veranstaltung solche Inhalte hat.
- wenn zu besorgen ist, dass durch die Veranstaltung der Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit von Personen und Sachen gefährdet ist.

Im Falle eines aufgrund vorgenannter Gründe erklärten Rücktritts kann die Veranstalterin pauschalierten Schadensersatz wie in § 5 der Bedingungen vorgesehen verlangen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern nicht auch der Vermieterin grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

### § 5 grundloser Rücktritt/Stornierung durch den Kunden

Im Falle der Stornierung durch den Kunden nach Vertragsschluss ist die Vermieterin, wenn und soweit ein anderes nicht vereinbart ist, berechtigt folgende Leistungen in Rechnung zu stellen, sofern eine anderweitige Weitervermietung nicht möglich ist. Sofern eine anderweitige Weitervermietung mit nur geringem Umsatz möglich ist, so ist die Differenz für nachfolgende Berechnung zugrunde zu legen.

- Sofern eine separate Miete vereinbart ist, wird diese voll berechnet.
- Von weiteren Dienstleistungen und Sachvermietungen werden 20 Prozent berechnet,
- vom Speisenumsatz in den Räumen des Fulda Business Clubs inkl. Restaurant 40 Prozent, in den Räumen der Münsterfeldhalle 70 Prozent. Der Berechnung wird die angebotene Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Wurden mehrere Menüvorschläge angeboten, ist das günstigste zugrunde zu legen.
- Von Tagungspauschalen werden 70 Prozent berechnet.

Mit den vorgenannten Posten sind ersparte Aufwendungen der Vermieterin abgegolten. Ihr bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

### § 6 Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

Das Angebot gilt für die darin genannte Mindestteilnehmerzahl. Ist eine solche nicht genannt, dann für mindestens 90 Prozent der angebotenen Anzahl. Eine Änderung ist der Vermieterin 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, sie bedarf der Zustimmung der Vermieterin. Eine 90 Prozent unterschreitende Teilnehmerzahl kann bei der Rechnungstellung nicht berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung kann auch nicht erfolgen, wenn die Mitteilung verspätet erfolgt. Bei realisierbarer Abweichung der Teilnehmerzahl wird die tatsächliche berücksichtigt.

### § 7 Mitbringen eigener Speisen und Getränke

Dem Kunden ist es grundsätzlich nicht gestattet, eigene Speisen und Getränke mitzubringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Vermieterin. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

Ist es dem Kunden in Sonderfällen erlaubt, eigene Speisen mitzubringen, stellt er sicher, dass diese den allgemeinen Lebensmittelhygienegerichtlinien entsprechend zubereitet, gelagert und transportiert werden. Von mit diesen Speisen verbundenen Ansprüchen Dritter stellt er die Vermieterin ausdrücklich frei. Es wird vermutet, dass auftretende Unverträglichkeiten von den eingebrachten Lebensmitteln ausgehen, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird.

### § 8 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Vermieterin bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Vermieterin oder Dritter gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Vermieterin diese nicht zu vertreten.

Zur Verwendung der vorhandenen technischen Einrichtungen bietet die Vermieterin an, einen Techniker zur Betreuung gegen entsprechendes Entgelt zu stellen. Wird diese Möglichkeit nicht genutzt, so ist der Kunde selbst für die Inbetriebnahme der technischen Anlagen verantwortlich. Ein Anspruch auf Einweisung besteht nicht, erfolgt jedoch, wenn möglich.

### § 9 Vom Mieter eingebrachte Gegenstände

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Die Vermieterin übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz derselben. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Die Vermieterin ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die Vermieterin berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen, sofern er dies nicht selbst macht. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Vermieterin abzustimmen.

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf die Vermieterin die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Vermieterin für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

### § 10 Haftung des Kunden

Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

Sofern der Kunde nicht Unternehmer ist, haftet er ebenso, wenn er Dritten gegen Entgelt Zugang zu den Veranstaltungsräumen gewährt.

Die Vermieterin kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

### § 11 Unter- und Weitervermietung

Die Unter- bzw. Weitervermietung der Räume bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der Vermieterin, es sei denn, diese ist vom vereinbarten Veranstaltungszweck üblicherweise erfasst, etwa bei Messen.

### § 12 Genehmigungen und Gebühren

Für Veranstaltungen erforderliche behördliche oder andere Genehmigungen hat der Kunde selbst auf eigene Kosten zu sorgen. Abgaben an Dritte, insb. GEMA-Gebühren, hat er selbst zu tragen und zu entrichten.

### § 13 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso die Änderung der Schriftformklausel.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist Fulda. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Fulda. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 II ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Fulda. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechtes ist ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.